



## **Amtliche Nachrichtendes Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 03 / 2010**

### **Pflanzenschutzgebührentarif 2010 – PSG 2010**

#### **Präambel**

#### **Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 i.d.g.F.**

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1**
- (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach dem 3. und 4. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532/1995 idgF werden in der Anlage festgesetzt.
  - (2) Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.
  - (3) Sind Erledigungen im Rahmen der Vollziehung des PSG 1995 idgF notwendig, die nicht in der Anlage angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.
  - (4) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.
  - (5) Die Gebühren sind unbeschadet des § 2 Abs. 3 gemäß § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.
- § 2**
- (1) Die anlässlich der Vollziehung des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 1995 anfallende Gebühr (Grenzkontrollgebühr) ist vom Bundesamt für Ernährungssicherheit festzusetzen und dem Anmelder gemäß Art. 4 Z 18 der VO (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, Amtsblatt Nr. L 302, vom 19. Oktober 1992, Seite 1, (Zollkodex) mit Bescheid vorzuschreiben. Sofern den Zollämtern die Durchführung der amtlichen Kontrolle übertragen worden ist, haben die Zollämter die Grenzkontrollgebühr gemäß § 1 der genannten Verordnung festzusetzen und dem Anmelder gemäß Art. 4 Z 18 des Zollkodex mit Bescheid vorzuschreiben.



(2) Im Eisenbahnverkehr hat das Beförderungsunternehmen die vorgeschriebene Grenzkontrollgebühr der Sendung anzulasten und bis zum Fünften des folgenden Kalendermonats an das Bundesamt für Ernährungssicherheit abzuführen.

(3) Für andere als im Abs. 2 genannte Sendungen hat der Anmelder die Grenzkontrollgebühr sogleich beim Grenzeintritt beim Zollamt zu erlegen. Die Grenzkontrollgebühr ist von den Zollämtern zu vereinnahmen und anteilmäßig nach Aufwand zugunsten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit und des Bundesministers für Finanzen zu verrechnen.

(4) Wenn die Grenzkontrollgebühr nicht sogleich beim Grenzeintritt erlegt wird, ist eine Freigabe der Sendung durch das Kontrollorgan gemäß § 33 PSG i.d.g.F. nur dann zulässig, wenn ein Zahlungsaufschub gemäß Art. 226 Zollkodex bewilligt ist.

(5) In den Fällen, in denen die Zollämter gemäß Abs. 1 die Grenzkontrollgebühr festsetzen und mit Bescheid vorschreiben, haben diese das Zollrecht anzuwenden. Die durch die Zollämter zu erhebenden Gebühren gelten als Nebenansprüche im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

**§ 3** Der Gebührentarif tritt mit 06. Jänner 2010 in Kraft und ersetzt den Pflanzenschutzgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit zuletzt publiziert in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit mit 31.12.2008, in Kraft seit 1.1.2009.

## Anlage

### Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/ Einheit in €
<b>0</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die <b>zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten</b> anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	63,06
01001a	Gebühr für Wartezeiten von Kontrollorganen wegen verspäteter Ankunft einer Sendung gemäß Art 13d der RL 2000/29/EG je angefangene halbe Stunde	31,53
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde <b>für Expertentätigkeit</b> inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	145,08
01002a	Gebühr für Wartezeiten von Experten wegen verspäteter Ankunft einer Sendung gemäß Art 13d der RL 2000/29/EG je angefangene halbe Stunde	72,54
01003	<b>Anfahrtspauschale</b> im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung, wenn gemäß § 29 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532/1995 idgF die amtliche Untersuchung am Bestimmungsort durchgeführt wird sowie immer anlässlich der Vollziehung des 3. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532/1995 idgF.	92,46



01004	<b>Sonn- und Feiertagszuschlag</b> - Bei Tätigkeiten auf Verlangen des Antragsstellers und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01007	<b>Kopierkosten</b> je Seite	0,50

### Gebühren Pflanzenschutzgesetz

I.	Besondere Gebühren		Gebühr / Einheit
Code-Nr.	Art der Tätigkeit	je Einheit	in €
1a	Prüfung des Pflanzengesundheitszeugnisses	Sendung	25,58
1b	Prüfung der Identität der Sendung	Sendung	25,58
2a	Kontrolle von Saatgut	Partie bis 100 kg	51,26
2b	Kontrolle von Saatgut	Partie größer als 100 kg	102,52
3a	Kontrolle von Gewebekulturen	Partie bis 100 kg	51,26
3b	Kontrolle von Gewebekulturen	Partie größer als 100 kg	102,52
4a	Kontrolle von Schnittblumen	Sendung bis 1.000 Stück	25,58
4b	Kontrolle von Schnittblumen	Sendung bis 20.000 Stück	51,26
4c	Kontrolle von Schnittblumen	Sendung bis 120.000 Stück	102,52
4d	Kontrolle von Schnittblumen	Sendung mit mehr als 120.000 Stück	153,67
5a	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	Sendung bis 10.000 Stück	51,26
5b	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	Sendung bis 50.000 Stück	102,52
5c	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	Sendung bis 100.000 Stück	153,67
5d	Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	Sendung mit mehr als 100.000 Stück	204,93
6a	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	Sendung bis 200 kg	51,26
6b	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	Sendung bis 800 kg	102,52
6c	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	Sendung bis 3.200 kg	153,67
6d	Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	Sendung mit mehr als 3.200 kg	204,93
7a	Kontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	Partie bis 50.000 kg	51,26
7b	Kontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	Partie mit mehr als 50.000 kg	153,67
8a	Kontrolle von Früchten	Sendung bis 1.000 kg	25,58
8b	Kontrolle von Früchten	Sendung bis 25.000 kg	51,26
8c	Kontrolle von Früchten	Sendung mit mehr als 25.000 kg	102,52
9	Kontrolle von Konsumerdäpfeln	Partie	102,52
10a	Kontrolle von Erde, Nährsubstrat	Sendung bis 25.000 kg	51,26



10b	Kontrolle von Erde, Nährsubstrat	Sendung mit mehr als 25.000 kg	102,52
11a	Kontrolle von Gemüse und Blattgemüse	Sendung bis 500 kg	25,58
11b	Kontrolle von Gemüse und Blattgemüse	Sendung mit mehr als 500 kg	102,52
12a	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung bis 1.000 Stück	51,26
12b	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung bis 4.000 Stück	102,52
12c	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung bis 16.000 Stück	153,67
12d	Kontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung mit mehr als 16.000 Stück	204,93
13	Kontrolle von Transportmitteln, Behältnissen außer Verpackungsmaterial aus Holz	Stück	51,26
14a	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung bis 5.000 Stück	51,26
14b	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung bis 20.000 Stück	102,52
14c	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung bis 40.000 Stück	153,67
14d	Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung mit mehr als 40.000 Stück	204,93
15	Kontrolle von sonstigen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Partie, jedoch maximal 3 Partien je Sendung	51,26
16	Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (iVm § 38 Abs. 7 Pflanzenschutzgesetz)	für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	63,06
17a	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist eine Eintrittsstelle gemäß Eintrittsstellen-Verordnung 2004	Pauschalgebühr	161,59
17b	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist Sitz der amtlichen Stelle oder ein nahe dem Sitz gelegener Ort	Pauschalgebühr	366,52
17c	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist ein Erzeugungsort	Pauschalgebühr	622,70

**Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit**

**Dr. Bernhard Url**